

FAQ Baukartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, 2022. Stand: Dezember 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?	4
2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?	4
3. Wie haben sich die Bauunternehmen abgesprochen?	4
4. Relevante Gesetze	5
Kartellgesetz (KartG)	5
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	5
Strafgesetzbuch (StGB)	5
Bundesvergabegesetz (BVerG).....	6
5. Welche Bundesländer sind betroffen?.....	6
6. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?.....	6
7. Wie hoch sind die Geldbußen?.....	6
8. Gegen welche Unternehmen wurden bereits Geldbußen verhängt?.....	7
9. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?	8
10. Gibt es Kronzeugen?.....	8
11. Um welche Brauprojekte handelt es sich und wie hoch waren die Auftragsvolumen?	9
12. Wer sind die potentiell Geschädigten?	10
1. Wie hoch ist die Schadenssumme?	10

1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?

Im Frühjahr 2017 hat die BWB im Rahmen ihrer Ermittlungen zu möglichen Absprachen in der Bauwirtschaft gemeinsam mit der WKStA Hausdurchsuchungen durchgeführt und dabei umfangreiches Datenmaterial sichergestellt. Das aufgedeckte Kartell betrifft die Bauindustrie, wobei nahezu sämtliche Sparten im Bereich Hoch- und Tiefbau, insbesondere schwerpunktmäßig der Bereich Straßenbau, umfasst sind.

Es handelt sich um eine große Anzahl an Bauvorhaben. Gegen die Mehrzahl der beteiligten Unternehmen laufen die Ermittlungen der BWB noch.

Während der Hausdurchsuchungen hat die BWB mehr als 70.000 Papierunterlagen und 57 TB an IT-Daten sichergestellt.

2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?

Im Rahmen des Baukartells wurden zwischen den beteiligten Unternehmen Absprachen mit dem Zweck getroffen, den Wettbewerb zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und so ua Marktanteile zu sichern. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, kam es zu Preisabsprachen, Marktaufteilungen, den Austausch wettbewerbssensibler Informationen, wie bspw. über zukünftiges Verhalten bei Angebotsabgaben, sowie zur Bildung kartellrechtswidriger Arbeits- und Bietergemeinschaften. Dies stellt eine verbotene Handlungsweise nach § 1 KartG bzw Art 101 AEUV dar.

3. Wie haben sich die Bauunternehmen abgesprochen?

Unter anderem wurden etwa der abzugebende Preis und die Abgabe von „Deckangeboten“ vereinbart. Diese sogenannten „Deckangebote“ stellen in Vergabeverfahren nach dem Billigstbieterprinzip Angebotssummen dar, die jene Angebotssumme des designierten Angebotsempfängers überschreiten sollen. Auch einigten sich Wettbewerber darüber, dass bestimmte Mitbewerber in bestimmten Vergabeverfahren überhaupt kein Angebot legen sollten oder sie einigten sich darüber, dass ein bestimmtes Unternehmen den Zuschlag erhalten soll.

Derartige kartellrechtswidrige Zuwiderhandlungen wurden dabei sowohl im Rahmen von Gesprächsrunden unter den Mitbewerbern als auch in Form bilateraler Kontakte abgestimmt. Die Aufteilung von Bauvorhaben erfolgte teilweise auch nach einem fixen Schlüssel, der auf historisch gewachsenen Marktanteilen basierte und sich in der Anzahl an Bauvorhaben, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten soll, reflektierte.

Je nach Art der konkreten, kartellrechtswidrigen Zuwiderhandlung wurden auch Gegenleistungen verlangt, die in Form von Arbeitsabtausch, Subaufträgen, der Lieferung oder Abnahme von Leistungen unter bevorzugten Konditionen etc. bestand. Anstelle dieser Gegenleistungen wurden Punkte im Rahmen eines Punktesystems vergeben, die sodann als eine Art „Guthaben“ bzw. „Verbindlichkeit“ durch Gegenleistungen ausgeglichen wurden.

Zudem kam es auch vor, dass sich Mitbewerber im Vorfeld von Angebotsabgaben ihre Kalkulationsgrundlagen gegenseitig offenlegten („interne Submission“), um sich auf einen Auftragsempfänger zu einigen.

4. Relevante Gesetze

Kartellgesetz (KartG)

Nach dem Kartellgesetz sind gem. § 1 KartG Handlungsweisen verboten, die den Wettbewerb behindern oder verfälschen. Dazu zählen etwa Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten bzw. Gebieten oder Kunden.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Gemäß Art 101 AEUV sind ebenfalls alle Handlungsweisen verboten, die bewirken oder bezwecken, dass der Wettbewerb behindert oder verfälscht wird. Auch hierzu zählen etwa Preisabsprachen Kunden- oder Gebietsaufteilungen. Art 101 AEUV kann zur Anwendung gelangen, wenn die Voraussetzung der Zwischenstaatlichkeit erfüllt ist.

Strafgesetzbuch (StGB)

Absprachen bei Vergaben können auch nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden.

Bundesvergabegesetz (BVerG)

Die Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen kann auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Welche Bundesländer sind betroffen?

Die Zuwiderhandlung betrifft das gesamte österreichische Bundesgebiet, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß je nach beteiligtem Unternehmen.

6. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?

Eine genaue Zahl kann aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens nicht genannt werden. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Dutzend Unternehmen betroffen sind.

7. Wie hoch sind die Geldbußen?

Bei einem festgestellten Verstoß kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB Geldbußen bis zu 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Die Geldbußen werden unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kooperation des betroffenen Unternehmens bemessen.

8. Gegen welche Unternehmen wurden bereits Geldbußen verhängt?

Unternehmen	Verhängte Geldbuße
STRABAG AG, F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG (<u>27_Kt_12/21y</u>) <u>Neuvmeldung vom 21.10.2021</u>	45,37 Mio EUR
PORR Group (<u>26_Kt_5/21m</u>) <u>Neuvmeldung vom 4.4.2022</u>	62,35 Mio EUR
HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH und STRAKA Bau GmbH. <u>Neuvmeldung November 2020</u> <u>Neuvmeldung August 2022</u> <u>Neuvmeldung Dezember 2022</u>	26,33 Mio EUR
Baukartell Geldbußen INSGESAMT	134,05 Mio EUR

Die BWB stellte im Juli 2022 einen Antrag an das Kartellgericht, den rechtskräftigen Beschluss gegen Strabag zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern (Abänderungsantrag nach §§ 72ff AuBStrG). Im Zuge weiterer strafrechtlicher Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erlangte die BWB im Wege der Amtshilfe Kenntnis über neue Tatsachen, die aus Sicht der BWB eine gerichtliche Überprüfung des rechtskräftigen Beschlusses erforderlich machten. Unter anderem ist zu prüfen, ob mangelnde Offenlegung von Beweismitteln und Tatsachen durch STRABAG trotz Kenntnis vorliegt. STRABAG erhielt den Kronzeugenstatus und damit eine verminderte Geldbuße. Kronzeugen haben die Verpflichtung wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der BWB zusammenzuarbeiten. Siehe Neuvmeldung vom Juli 2022.

9. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?

Unternehmen	Verhängte Geldbuße
Gebrüder Haider Unternehmensgruppe Newsmeldung Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none">• angemessene Geldbuße von BWB beantragt
Swietelsky AG Newsmeldung Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none">• Kronzeugenstatus; erhält dadurch eine Bußgeldminderung• Geldbuße iHv 27,15 Mio EUR von BWB beantragt

10. Gibt es Kronzeugen?

Es gibt mehrere Kronzeugen. Die BWB beantragte für STRABAG und Swietelsky im Rahmen des Kronzeugenprogramms eine geminderte Geldbuße. Die Kronzeugen werden nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen auf der Homepage der BWB in der Rubrik „News“ veröffentlicht.

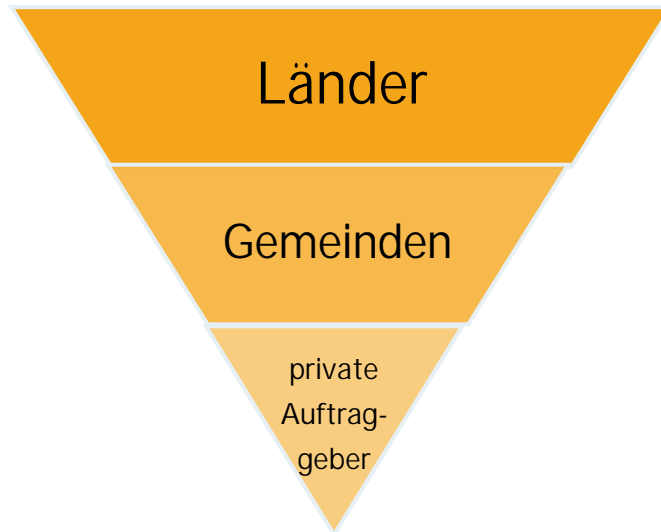
11. Um welche Bauprojekte handelt es sich und wie hoch waren die Auftragsvolumen?

Hochbau	Tiefbau
<ul style="list-style-type: none">• Büro- und Wohngebäude• Friedhöfe• Kasernen• Kraftwerke• Gebäude der Justizanstalten• Parkplätze• Parks• Schulen• etc.	<ul style="list-style-type: none">• Straßenbau• Brückenbau• Erdbau• Gleisbau und Bahnhofsanlagen• Kanalbau• Leitungsbau• etc.

Nach derzeitigem Stand betragen die Auftragsvolumina der Bauprojekte bis zu 61 Mil. Euro.

12. Wer sind die potentiell Geschädigten?

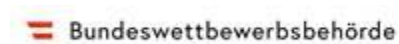
Betroffen sind insbesondere zahlreiche öffentliche aber auch private Auftraggeber. Die einzelnen Betroffenen sind den Entscheidungen des Kartellgerichts zu entnehmen (siehe dazu Tabelle unter Frage 8). Grafisch lassen sich die Betroffenen folgendermaßen darstellen:



13. Wie hoch ist die Schadenssumme?


In einem Verfahren vor dem Kartellgericht wird der konkrete Schaden nicht bemessen. Auftraggeber müssen im Wege eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens einen Schaden geltend machen.

Für Presseanfragen:



Sarah Furlinger LL.M., LL.M.
Referatsleiterin Information und Publikationen | Pressesprecherin
T: +43 1 245 08- 815352
Radetzkystraße 2, 1030 Vienna, Austria
sarah.fuerlinger@bwb.gv.at
www.bwb.gv.at

Für allgemeine Anfragen:
wettbewerb@bwb.gv.at



Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 245 08 - 0
wettbewerb@bwb.gv.at
bwb.gv.at